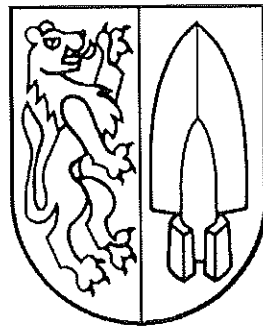


Abfallreglement



**der Einwohnergemeinde
Lauperswil**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benutzungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	2
Grüngut	2
Sammlung des Hauskehrichts	3
a) Behälter und Gebinde	3
b) Abfuhrtage, Bereitstellung	3
c) Ausschluss von der Abfuhr	3
Sperrgut	3
a) Begriff	3
b) Abfuhr	3
2. Bauabfälle	3
3. Ausgediente Sachen	3
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
Begriff	4
Pflichten der Besitzer	4
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	4
Benzin-/Ölabscheider	4
III. Weitere Bestimmungen	
Öffentliche Abfallbehälter	5
Übertrag von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	5
Gebührentarif	5
V. Schlussbestimmungen	
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
<u>Anhang</u>	8
Gebührentarif zum Abfallreglement	

Hinweis

Weil die Verwendung der Paarform die Lesbarkeit erschwert, wird im Reglement ausschliesslich die männliche Personenbezeichnung gewählt; sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lauperswil

erlässt, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet die Umweltkommission als Fachstelle für Abfall im Sinne von Art. 29 Abs. 4 AbfG. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote	<p>Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen.</p> <p>³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).</p> <p>⁴ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
---------	---

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p>Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht), b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut), c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, d) die im Hauskehricht enthaltenen Werkstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p>Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostierung / Grüngut) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier, Karton, - Altglas, - Altmetall, Aluminium, Weissblech, - Textilien, - Grüngut, - Altöl, Speisefett (Haushaltmengen), - weitere, von der Umweltkommission bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Umweltkommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 8 ¹ Biogene Abfälle sind nach Möglichkeit von den Besitzern selber zu kompostieren.</p>
Grüngut	<p>² Die Gemeinde fördert oder betreibt eine öffentliche Grüngutanahmestelle für kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum-, Rasen- und Gartenschnitt. Küchenabfälle und Wurzelstöcke werden nicht angenommen.</p>

Sammlung des Hauskehrichts	Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
a. Behälter und Gebinde	<p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen kann die Umweltkommission Container vorschreiben.</p>
b. Abfuhrtage	Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird maximal 1-mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden publiziert.
Bereitstellung	<p>² Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.</p> <p>³ Der Bereitstellungsort für Container und Kehrichtsäcke wird durch die zuständige Kommission bestimmt.</p>
c. Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen, b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle, c) Bauabfälle, d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Umweltkommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
Sperrgut	Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
a. Begriff	<ul style="list-style-type: none"> a) metallisches Altmaterial, b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel). <p>² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.</p> <p>³ Industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
b. Abfuhr	<p>Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird mindestens 1-mal jährlich zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.</p> <p>² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p>³ Die Umweltkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>
2. Bauabfälle	Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen	Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper **Art. 16** ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, sowie die Vereinbarung vom 29. Juli 1997 zwischen den Gemeinden Langnau i. E. und Lauperswil.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben **Art. 17** ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund Art. 11 oder einer separaten Vereinbarung mit der Umweltkommission zu beseitigen.
² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr,
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle **Art. 18** Als Sonderabfälle gelten:
- Begriff
- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen),
 - b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
- Pflichten der Besitzer **Art. 19** ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
- Sammelstellen und -Aktionen für Kleinmengen **Art. 20** ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.
³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.
- Benzin-/Ölabscheider **Art. 21** Die rechtzeitige Leerung der nicht gewerblichen Schlamm-sammler und Benzin-/Ölabscheider ist Sache der Eigentümer. Sie sind für eine fachgerechte Entsorgung verantwortlich. Die Umweltkommission kann Kontrollen durchführen.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertrag von Aufgaben

Art. 23 Der Gemeinderat beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benützer,
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Werkstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif; dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 BauG. Verfügungen erlässt die Umweltkommission.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Abfallsäcke und verschlossene Gebinde ohne Gebührenmarken dürfen durch die zuständigen Gemeindebehörden zur Feststellung der Besitzer geöffnet werden. Kostenfolge gemäss Art. 16 Gebührentarif.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>Insbesondere werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil vom 18. Juni 1992 - der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 18. Juni 1992 - die Reglementsänderung vom 11. Juni 1998


So beraten und genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauperswil, vom 3. Dezember 2009.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LAUPERSWIL

Der Präsident


Bendicht Loosli

Der Sekretär



Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29.10.2009 und Nr. 48 vom 26.11.2009. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

3438 Lauperswil, 20.01.2010

Der Gemeindeschreiber



Jürg Sterchi

Anhang**Gebührentarif zum Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Lauperswil

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2009 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F**I. Haushaltungen**

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 160.00 (exkl. MwSt).

³ Für Neubauten, Um- und Ausbauten, Abbrüche und Wohnungszusammenlegungen, welche die Anzahl der Wohnungen betreffen, ist eine pro rata Gebühr geschuldet. Massgebender Stichtag ist das Datum der entsprechenden Baukontrolle.

⁴ Für Wohnungen, die länger als sechs Monate leer stehen wird auf Gesuch hin die Gebühr erlassen (ausgenommen Ferienwohnungen).

⁵ Für die Nutzung von mehreren Wohnungen durch den gleichen Haushalt wird auf Gesuch hin nur eine Wohnung verrechnet.

b) Sackgebühr
Bemessungs-
grundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

d) Grüngut **Art. 5** Grössere Grüngutmengen sind kostenpflichtig (Preisfrage direkt beim Platzwart der Grüngutannahmestelle).

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen **Art. 6** Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe **Art. 7** ¹Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

²Die Ansätze exkl. MwSt der Containerplomben betragen für

600-l Container	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
800-l Container	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00

Direktlieferung **Art. 8** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- oder Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze **Art. 9** Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung **Art. 10** ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einer geeigneten Unternehmung eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Unternehmung (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 11** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer mit entsprechenden Plomben.

Sperrgutgebühr **Art. 12** Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden von der AVAG festgesetzt.

Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach allgemeinem Gebührentarif der Gemeinde erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p>Art. 15 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar für das laufende Rechnungsjahr fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren müssen durch den Abfallverursacher bezahlt werden.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>Insbesondere wird aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 18. Juni 1992 - die Reglementsänderung vom 11. Juni 1998

So beraten und genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauperswil vom 3. Dezember 2009.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LAUPERSWIL

Der Präsident


Bendicht Loosli

Der Sekretär

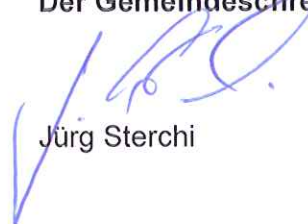

Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Dieser Gebührentarif hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29.10.2009 und Nr. 48 vom 26.11.2009. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

3438 Lauperswil, 20.01.2010

Der Gemeindeschreiber



Jürg Sterchi